Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2018 Nr. 5</u> Veröffentlichungsdatum: 24.01.2018

Seite: 90

Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

223

Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Vom 24. Januar 2018

Auf Grund des § 1 Absatz 8 Satz 2 und des § 2 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

§ 1

(1) In den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 beträgt die Höhe der jährlichen Leistungen des Landes für den Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404), das durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) geändert worden ist, 20 Millionen Euro und für die Inklusionspauschale nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion 40 Millionen Euro.

(2) Von den Mitteln für den Belastungsausgleich werden jährlich 19 Millionen Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion und 1 Million Euro nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion verteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 2018

Die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

GV. NRW. 2018 S. 90